

Zuständiges Dezernat/Amt: II/Jugendamt

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>04.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>05.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>12.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>20.06.2012</u>

Inhalt:

Zusätzliche Personalbemessung für längere Kita-Öffnungszeiten

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 337.000 €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2012	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt für den Zeitraum ab 01.04.2012 eine zusätzliche Personalbemessung von 0,125 VZE für Kindertagesstätten, die bei nachgewiesenem Bedarf die Betreuung für Kinder von Eltern mit atypischen Arbeitszeiten in besonderer Weise durch eine „24-Stunden-Kita“ absichern und somit dem Anspruch des Gesetzes nach § 9 KitaG genügen.

Dietmar Schulze

Landrat

Frank Fillbrunn

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	04.06.12						
FRA	05.06.12						
KA	12.06.12						
Kreistag	20.06.12						

Begründung:

Die Öffnungszeit einer Kindertagesstätte ist der zeitliche Umfang, der für das Kindertagesbetreuungsangebot zur Verfügung steht. Dieses Angebot schließt sowohl den Stundenumfang der täglichen Öffnungszeit als auch die Gesamtheit der Öffnungstage ein.

Das bedarfsgerechte Kindertagesbetreuungsangebot einer Kindertagesstätte muss nicht für alle Kinder der Einrichtung einheitlich sein. Je nach Betreuungsbedarf und Anspruch werden individuell erforderliche Betreuungszeiten zwischen Kita-Träger und Eltern innerhalb der Öffnungszeit vereinbart. Somit werden i. d. R. mehrere und damit unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten und realisiert.

Entscheidend ist festzuhalten, dass sich die Personalausstattung der Kindertagesstätte gemäß § 10 Abs. 1 KitaG aus den Betreuungszeiten der Kinder errechnet und nicht aus der Öffnungszeit der Einrichtung. Die durch den Träger vorgegebene Öffnungszeit einer Kindertagesstätte stellt das Gesamtangebot der Einrichtung dar. Bei der Betreuungszeit eines Kindes handelt es sich um den einzelnen Betreuungsumfang (-bedarf). Somit schließt die Öffnungszeit einer Kindertagesstätte die Betreuungszeit eines Kindes ein.

Das KitaG regelt in § 9, dass die Kindertagesstätten bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten sollen, die am Kindeswohl zu orientieren sind. Rechtsanspruchsinhaber nach § 24 SGB VIII und § 1 KitaG ist das Kind. Somit ist einzig und allein der (Betreuungs-) Bedarf des Kindes zu ermitteln.

Jede Kindertagesstätte ist bestrebt, die Öffnungszeit einer Einrichtung dem Bedarf der Kinder entsprechend zu gestalten und gleichwohl diese dem Kindeswohl zu entsprechen. Der Gesetzgeber verweist hierbei darauf, dass die Verweildauer eines Kindes 10 Stunden nicht überschreiten sollte (§ 9 KitaG). Damit wird durch das KitaG eine einzuhaltende maximale tägliche Betreuungszeit geregelt.

Tatsächlich kommt es nicht selten vor, dass dem legitime Interessen bzw. Zielbestimmungen des KitaG gegenüberstehen. Zum einen erfordern lange und ungünstige Arbeitszeiten der Eltern besondere Betreuungszeiten und zum anderen sind lange Betreuungszeiten für die Kinder zu vermeiden. Die Träger haben im Rahmen einer Gesamtabwägung eine Entscheidung zu treffen, die bestmöglich dem Kindeswohl entspricht.

Das KitaG gibt in § 9 folgende weitere Kriterien vor, die bei der Festlegung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen sind.

- Lebensrhythmus der Kinder;
- Arbeitszeiten der Eltern;
- Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder;
- Schul- und Ferienzeiten.

Insbesondere gibt das KitaG vor, dass unabhängig von der Öffnungszeit die Betreuungszeit die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrages nach dem KitaG ermöglicht.

Unter Beachtung vg. Kriterien haben die Kindertagesstätten ihren Personaleinsatz zu planen und zu organisieren. Dabei ist der Personaleinsatz des notwendigen pädagogischen Personals so zu gestalten, dass für die Zeiten höchster Aufgabenintensität grundsätzlich das meiste Personal anwesend ist. Es gibt für die

Personalplanung in Einrichtungen kein festes Schema. Jede Einrichtung ist individuell zu betrachten. Es kommt grundsätzlich auf die Gesamtsituation in der Einrichtung an (konzeptionelle Ausrichtung des Angebotes, Betreuungsverträge, Schließzeiten). Oftmals verfügen Einrichtungen über erfolgreich praktizierte Personaleinsatzplanungen.

Die Finanzierung des Kindertagesbetreuungsangebotes nach dem KitaG deckt grundsätzlich auch die Sicherstellung von bedarfsgerechten Öffnungszeiten ab. Jedoch kann im Einzelfall (Kindertagesstätte) und unter gewissen Umständen die erforderliche und bedarfsgerechte Betreuungszeit für Kinder nicht vollumfänglich sichergestellt werden.

Um dem trotzdem in allen Einrichtungen gerecht werden zu können, ist es politischer Wille des Kreistages, eine angemessene Regelung zur Förderung von Kindertagesstätten zu schaffen, die bei nachgewiesenem Bedarf der Betreuung für Kinder von Eltern mit atypischen Arbeitszeiten in besonderer Weise dem Anspruch des Gesetzes nach § 9 KitaG genügen. Als atypische Arbeitszeit gilt, wenn Eltern im Mehrschichtsystem beschäftigt sind.

Für das Feststellen eines über dem KitaG hinausgehenden Bedarfs sind weitere Kriterien aufzustellen. Unter Beachtung dieser soll der Zuschuss entsprechend erhöht werden.

Zusätzliche Kriterien:

- Öffnungszeiten von 24 Stunden täglich;
- kleine Einrichtungen mit einem notwendigen pädagogischen Personal von weniger als 4,0 VZE*¹
- Besitzstand für bislang als 24-Stunden-Kita geförderte Einrichtungen;
- Zustimmung des Kindertagesstätten-Ausschusses für längere Öffnungszeiten;
- Nachweis der individuellen regelmäßig wiederkehrenden Betreuungsbedarfe;
- Rechtsanspruchserfüllendes Angebot muss mit Fachkräften erfüllt werden;
- kein zusätzlicher Elternbeitrag;

Nach dem Vorliegen der vg. Voraussetzungen erfolgt nach Antragstellung eine zusätzliche Personalbemessung i. H. v. 0,125 VZE/Einrichtung zum notwendigen pädagogischen Personal. Diese Personalbemessung wird zusätzlich zum Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG gezahlt.

Diese zusätzliche Personalbemessung von 0,125 VZE verursacht unter Beachtung der ab dem II. Quartal 2012 geltenden Bemessungsgröße (10.826,32 EUR/Quartal) eine zusätzliche Mittelbereitstellung aus dem Kreishaushalt je Einrichtung i. H. v. 451,10 EUR/Monat.

Kosten:

Für 83 Einrichtungen (ohne Hort) könnte sich demnach eine zusätzliche Personalbemessung in Höhe von insgesamt 10,375 VZE ergeben (0,125 VZE x 83 Kitas). Die zusätzliche jährliche Mittelbereitstellung aus dem Kreishaushalt ist mit ca. 450,0 TEUR zu beziffern.

$(10,375 \text{ VZE} \times 10.826,32 \text{ EUR} = 112.323,07 \text{ EUR/Quartal} = \underline{449.292,28 \text{ EUR/Jahr}})$

Im Haushalt 2012 sind für diese zusätzliche Leistung keine Mittel geplant worden. Als Beginn dieser Leistung wurde der 01.04.2012 festgelegt. Das bedeutet für dieses Jahr eine maximale Mittelbereitstellung in Höhe von 336.929,21 EUR.

Die Anträge auf Gewährung dieses Zuschusses sind jährlich bis zum 31. Dezember für das Folgejahr beim Landkreis Uckermark zu stellen. Für das Jahr 2012 ist der Antrag hiervon abweichend bis zum 31.07.2012 beim Landkreis Uckermark zu stellen. Verspätet eingehende werden nicht berücksichtigt.

*1 Berechnungsbeispiel für eine „Kleinstkita“ mit einer 24-stündigen Öffnungszeit

⇒ 24-Stunden-Betreuungszeit	3,000 VZE
⇒ 12% Urlaubsanspruch der Erzieher/innen	0,360 VZE
⇒ 8 % Krankenstand der Erzieher/innen	0,180 VZE
⇒ 3 AT Fobi für 3 Erzieher/innen	0,108 VZE
⇒ 1,5 Std. Dienstübergabe	<u>0,188 VZE</u>
notw. päd. Personal	3,836 VZE